

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Versöhnungskirche Rattey e. V. und hat seinen Sitz in Rattey.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## **§ 2 Aufgaben , Ziele und Zweck**

(1) Die evangelisch-lutherische Versöhnungskirche ist ein denkmalgeschütztes Kirchengebäude in Rattey, einem Ortsteil von Schönbeck im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Den frühgotischen Feldsteinbau aus dem 13. Jh. mit seinem bedeutenden Schnitzaltar vom Anfang des 16. Jh. , der schlichten Holzkanzel im Renaissancestil vom Anfang des 17. Jh. und der Orgel von Carl August Buchholz aus dem Jahre 1836 , will der Verein vor dem weiteren Verfall retten und als „lebendiges Denkmal“ erhalten und für die Region nutzbar und erlebbar machen.

(2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- Maßnahmen zur Sanierung und zum Erhalt der Kirche feststellen und dokumentieren, Mängelbeseitigung in enger Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Woldegk und dem Gemeinderat, der Denkmalbehörde, Einrichtungen und Personen, die den Vereinszweck unterstützen,
- Enge Zusammenarbeit mit dem Schloss Rattey und dem Tourismusverein „Helpter- und Brohmer Berge e.V.“ zur Nutzung der Kirche,
- Einwerben von Fördermitteln und Spenden zur Umsetzung des Vereinszwecks. Religion und Kultur im Zusammenhang mit der Natur erlebbar machen.
- Durchführung von kirchlichen und kulturellen Veranstaltungen nach einem von den Mitgliedern beschlossenen Jahresplan.
- Pflege des Friedhofes

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder an, die die Ziele des Vereins ideell und/ oder finanziell unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein ordnungsgemäßer Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller eine endgültige Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.

(2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als zwölf Monate im Rückstand ist.

(2) Der Vorstand entscheidet über Ausschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch in der Mitgliederversammlung erheben.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Beiträge werden im ersten Quartal des Geschäftsjahres als Jahresbeitrag fällig.
- (3) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer.

Die Organe des Vereins beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter laden unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich ein.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(4) Ist ein ordentliches Mitglied am persönlichen Erscheinen verhindert, kann die Stimmabgabe zu den einzelnen Tagesordnungspunkten auch schriftlich erfolgen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer des Vereins. Sie entscheidet über den Haushalt, die Jahresrechnung, den Rechnungsprüfbericht und die damit verbundene Entlastung des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer wählen.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, Ergänzungsanträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Ergänzungsanträge müssen schriftlich beim Vorstand eintreffen.

(7) Elektronische Mitteilungen (z.B. Einladungen zur Mitgliederversammlung, die Tagesordnung, Vereinsrundschreiben ...) per E-Mail sind schriftlichen per Post oder persönlich überreichten gleichgestellt, sofern sie den Absender deutlich erkennen lassen. Ist ein handschriftliches Original als rechtsverbindlich unabdingbar (z.B. Eintritt, Kündigung) und notwendig, ist das Original nachzureichen. Nachfolgend ist „schriftlich“ immer in diesem Sinne zu verstehen.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer verkürzten Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen wenn das Interesse des Vereins dies erfordert und 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies vom Vorstand verlangen oder ein vom Vereinsausschuss betroffenes Mitglied die Überprüfung des entsprechenden Vorstandsbeschlusses beantragt.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei (3) Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

Vorsitzender

Stellvertreter (gleichzeitig Schriftführer)

Schatzmeister

Beisitzer

(2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie können jeweils nur zu zweit den Vereingerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

### **§ 9 Rechnungsprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen- und Bankgeschäfte des Vereins. Über die Prüfung erstatten die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen und muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die zuständige Kirchengemeinde die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluss der Auflösung des Vereins ist allen Partnern, die zu diesem Zeitpunkt mit dem Verein kooperieren oder in irgend einer Weise zusammenarbeiten, schriftlich mitzuteilen.

Der Liquidator hat dafür zu sorgen, dass sämtliche öffentlichkeitswirksamen Medien ( Printmedien, digitale Medien) abgemeldet bzw. aus dem Verkehr gezogen werden.

### **§ 11 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz – Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Jedes Vereinsmitglied erhält mit dem Aufnahmeantrag ein Datenschutz-Informationsblatt, in dem es über seine Rechte aufgeklärt wird und mit seiner Unterschrift diese Information als „erhalten und akzeptiert“ anerkennt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung ist am 03.05.2025 von den Teilnehmern der Gründungsversammlung beschlossen worden.

(2) Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg wird beantragt.

Rattey, den 03.05.25

gez. Christa Kothe  
Versammlungsleiter

gez. Petra Schmidt  
i.A. Vorstand